

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



August

— Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten —

Heft 4 / Jahrgang 7

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2021

am Freitag, den 03. September 2021, 10.00 Uhr
in der Festhalle der DEULA in Rendsburg-Osterrönfeld

Veranstaltungsfolge:

Eröffnung: Präsident Werner Schwarz

Ansprache: Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Daniel Günther, MDL

Grußworte:

Bürgermeisterin der Stadt Rendsburg, Janet Sönnichsen

Präsidentin des Landfrauenverbandes Schleswig-Holstein e.V., Ulrike Röhr

Chefvolkswirt der Commerzbank AG, Dr. Jörg Krämer hält das Hauptreferat zum Thema:

"Weltwirtschaft und Finanzmärkte in der Post-Corona-Welt"

Schlusswort: Vizepräsident Klaus-Peter Lucht



Spendenaufruf

Nach den heftigen Starkregenereignissen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind Menschenleben zu beklagen und schwerste Schäden an Häusern und Infrastruktur.

Auch landwirtschaftliche Betriebe sind betroffen, durch Tierverluste und Schäden an Gebäuden und auf ihren Flächen. Das ganze Ausmaß der Schäden wird sich erst in den nächsten Tagen und Wochen zeigen.

Berufskollegen aus Schleswig-Holstein haben ihre Hilfe angeboten. Die Landesbauernverbände vor Ort erfassen die Betroffenenheiten, wobei es bislang die Einschätzung gibt, dass aus den nicht betroffenen umliegenden Regionen effizienter und schneller geholfen werden kann, als mit Sachspenden aus Schleswig-Holstein. Wir rufen

deshalb die Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein hiermit zu Geldspenden auf, um den betroffenen Berufskolleginnen und -kollegen möglichst schnell helfen zu können. Natürlich sind Spenden auch von allen anderen herzlich willkommen.

Wenn Sie helfen möchten, können Sie Ihre Spende an den Hilfsverein der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V. auf das folgende Konto überweisen:

IBAN: DE15 2148 0003 0213 8712 00

BIC: DRESDEFF214

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, bitten wir im Verwendungszweck neben dem Stichwort "Hochwasserhilfe" ihre Adresse anzugeben.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



SPENDEN-AUFRUF

Hochwasser-Hilfe für Landwirte

Kontoinhaber: Schorlemer-Stiftung des Deutschen Bauernverbandes
IBAN: DE57 3806 0186 1700 3490 43
BIC: GENODED1BRS
Zweck: Hochwasserhilfe Juli 2021



Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
eMail: pressewerbung@t-online.de

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



RAHLF IMMOBILIEN

www.rahlf-immo.de

www.bauern.sh



ENGROS-REIFEN-CENTER

Ihr Reifenfachbetrieb

- ✓ LKW-Reifen/EM-Reifen alle Fabrikate AS-Reifen – Michelin Exel-Agri-Partner
- ✓ Gummibandketten ✓ Fachmännische & zuverlässige Reifenreparaturen aller Art
- ✓ Wir montieren bei Ihnen vor Ort.
- ✓ Reifenpannenschutz-Füllsystem mit 2K Polyurethan

ENGROS GmbH + Co KG · Barmstedter Straße 4-21 · 24568 Kaltenkirchen
Tel. 0 41 91 - 50 70 95 - 0 · Fax 0 41 91 - 50 70 95 - 97 · engros-reifen@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, Merle Pahl

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

„Stormarn blüht auf“ im ersten Jahr ein Erfolg - 85 Hektar zum Blühen gebracht



Gemeinsam mit dem Kreis Stormarn hat der Kreisbauernverband Stormarn die Aktion „Stormarn blüht auf“ dieses Jahr ins Leben gerufen. Die Idee dahinter war, Landwirten durch das Bereitstellen von kostenfreiem Saatgut für Blühflächen einen Anreiz zu bieten, einen Beitrag für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild zu leisten. Wer kennt es nicht, die

Flächen, die schlecht zu bewirtschaften sind, die Ränder am Wald, Graben oder Weg, die wenig Ertrag bringen. Genau hier sollte unsere Aktion ansetzen, um den Landwirten einen Anstoß zu geben, diese Flächen zu begrünen.

Mit dieser Idee und einer unkomplizierten Umsetzung ist es uns gelungen, rund 85 Hektar bei 60 Landwirten zu begrünen. Nahrungsangebot für Insekten und Wild und ein Blickfang in der Landschaft waren das Ergebnis. Zu unserer Aktion haben wir viele positive Reaktionen erhalten.

Dieser Erfolg spornt uns an, die Aktion „Stormarn blüht auf“ auch im Jahr 2022 fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Auch wenn wir heute noch keine Finanzierungszusage vom Kreis Stormarn haben, hoffen wir darauf, dass der Kreis sich wieder an der Aktion beteiligen wird. Für die Unterstützung in diesem Jahr bedanken wir uns im Namen aller teilnehmenden Bauern beim Kreis Stormarn. Besonderer Dank gilt auch der Firma WF Stoltenberg aus Lasbek OT Barkhorst, die uns bei der Beschaffung und Verteilung des Saatgutes in besonderer Weise unterstützt hat.

Peter Koll, Kreisgeschäftsführer

norla[®]

MESSE
Rendsburg

**2. – 5.
September**

Landestierschau
Landwirtschaft
Haus & Garten
Ernährung
Energie

Tickets
anschließend
online
norla-messe.de

ADENE TICKETS



Hümpel & Pemöller GbR
Landtechnisches Lohnunternehmen

- Rüben / Mais legen (konv. und Strip-Till)
- Gras / Mais häckseln • Zuckerrüben roden
- Gülle Schleppschuh bis 30 m • Mähdrusch etc.

Dorfstraße 22 • 21502 Wiershop
Tel. 04152/70888 oder 0171/5560587
www.huempel-pemoeller.de

Norla-Eintrittskarten

Die Tickets für die Norla vom 2. – 5. September 2021
sind ausschließlich online zu erhalten.
Bestellen Sie diese unter: www.norla-messe.de

Herbstdüngung von Winterraps in N-Kulisse nur mit eigener Nmin-Analyse

Eine N-Düngung von Winterraps auf Flächen innerhalb der N-Kulisse bis in eine Höhe von 60 kg Gesamt-N bzw. maximal 30 kg NH₄-N ist im Herbst nur erlaubt, wenn der Betrieb neben der Erfüllung der Kriterien zur Herbstdüngung (Herbstrahmenschema 2021 der Landwirtschaftskammer SH) zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit ein eigenes Nmin-Analyseergebnis von unter 45 kg N/ha aus einer Bodentiefe von 0-60 cm nachweisen kann.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird künftig einen dritten Nitratmessdienst anbieten, um für Flächen in der Nitrat-Kulisse den Nachweis zu erbringen, dass der Nmin-Wert nach Ernte der Vorfrucht zu Winterraps unter 45 kg N/ha liegt.

Hintergrund ist, dass die N-Düngung mit mineralischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln wie Gülle zu Winterraps im Herbst auf Flächen in der Nitrat-Kulisse nur erlaubt ist, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 kg N/ha nicht überschreitet. Anders als im Rahmen

der Frühjahrsbedarfsermittlung ist es jedoch nach DüV 2020 nicht zulässig, dabei auf die Empfehlung der Landwirtschaftskammer oder der Gewässerschutzberatung zurückzugreifen. Daher ist es leider derzeit nicht möglich, die Ergebnisse des dritten Nitrat-Messdienstes für alle Betriebe zu nutzen.

Stattdessen müssen auf den Betrieben eigene Nmin-Proben unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

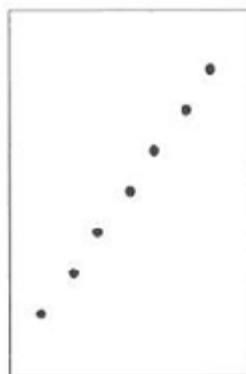
- Probenahme je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit mit repräsentativem Proberaster (s. Abbildung 1)
- Die Probenahmetiefe beträgt anders als beim Frühjahrs-Nmin 0-60 cm
- Bodenschichten 0-30 cm und 30-60 cm trennen
- Proben nach der Entnahme kühlen (unter 5 Grad C oder einfrieren), bevor sie ins Labor geschickt werden, um eine weitere Mineralisation zu verhindern
- Probenahme kann in der Getreidevorfrucht ab dem Zeitpunkt der maximalen N-Aufnahme stattfinden, d.h. ab dem Zeitpunkt der Kornausbildung = ab BBCH 71

Verschiedene Verfahren der Probenahme (Richtwerte für die Düngung, LKSH):



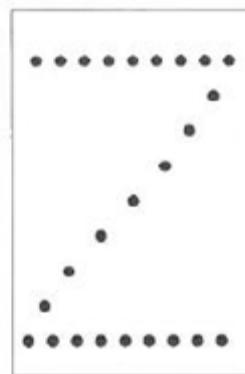
Raster:

gesamtlächen-
repräsentativ



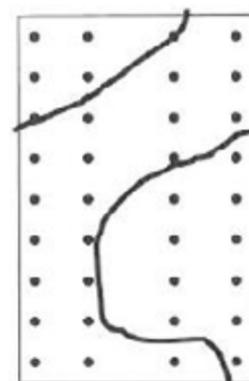
Diagonal:

nur geeignet für
homogene Flä-
chen



Z- oder N-förmig:

gut geeignet für
die landwirt-
schaftl. Praxis



Spezifisch nach
Teilflächen:

bei stark vonei-
nander abwei-
chenden Boden-
eigenschaften

Herbstdüngung im Rahmen der neuen Düngeverordnung

Außerhalb der N-Kulisse können Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte nach Getreidevorfrucht in Abhängigkeit vom Aussaattermin mit max. 60 kg Gesamtstickstoff/ha bzw. max. 30 kg Ammonium-N/ha bis zum 01. Oktober angedüngt werden. Dafür muss die Aussaat von Zwischenfrüchten und Raps bis zum 15.9. erfolgen, die Aussaat der Wintergerste bis zum 01.10. Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil von mehr als 50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut dürfen im Herbst nicht gedüngt werden. Bei Anbau von Zweitfrüchten (Beispiel Ackergras nach Getreide) oder Zwischenfrüchten mit Futternutzung bis 15.08. gilt die 30/60-Regel nicht. Sie können in Höhe des N-Bedarfs gedüngt werden. Wichtig ist, dass vor der Ausbringung eine Herbstbedarfsermittlung erstellt wird und spätestens zwei Tage nach der Düngung die Düngemaßnahme dokumentiert wird.

Im Herbst ausgebrachte Mineraldünger müssen im Frühjahr zu 100 % angerechnet werden. Die Anrechnung organischer Dünger erfolgt in Höhe der pflanzenverfügbaren Stickstoffmenge (Mindestanrechnung bzw. Ammoniumanteil). Das Verbot der N-Düngung auf langjährig organisch gedüngten Flächen (P2O5-Gehalt im Boden über 36 mg P2O5/100g Boden) gilt weiterhin. Festmist von Huf- und Klautieren kann im Herbst in allen Kulturen gestreut werden. Er unterliegt auch nicht der 30/60-Regelung. Bei der folgenden Hauptfrucht ist die ausgebrachte, anrechenbare N-Menge zu berücksichtigen.

Die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von vier Stunden auf unbestelltem Ackerland gilt für alle organischen bzw. organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt.

Ausnahmen gelten für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und organische Düngemittel mit einem festgestellten Trockenmasse-Gehalt von unter 2 %.

Bei den aktuellen Gegebenheiten sollte eine Einarbeitungsfrist unter einer Stunde bzw. die direkte Einarbeitung angestrebt werden. In der N-Kulisse gilt eine Einarbeitungspflicht innerhalb einer Stunde.

Außerdem gilt ein generelles Düngeverbot im Herbst auf Ackerflächen in der N-Kulisse.

Ausgenommen davon sind:

- Winterraps wenn der nachgewiesene Nmin-Gehalt im Boden (0-60 cm) maximal 45 kg N/ha beträgt
- Zwischenfrüchte mit Futternutzung Düngung in Höhe des um 20 % reduzierten Bedarfs möglich
- Zwischenfrüchte ohne Futternutzung maximal 120 kg N/ha über Festmist und Kompost

Falls Sie Unterstützung bei der Erstellung einer Herbstbedarfsermittlung, schlagbezogene Düngplanung und eigene Wirtschaftsdüngelanalysen benötigen, können Sie uns kontaktieren. Bewirtschafter mit Betriebsflächen innerhalb des Beratungsgebietes können von diesem kostenlosen Angebot profitieren. Die Finanzierung der Beratung erfolgt durch Landesmittel sowie über Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Weitere Informationen erhalten Sie über:

Geries Ingenieure GmbH, Tel.: 04120 – 7068 – 410, sh@geries.de, www.geries.de

Freiflächenphotovoltaik: Verträge gründlich prüfen!

Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird Landwirten immer öfter von verschiedenen Projektierern angeboten. Die von den Firmen vorgelegten Nutzungsverträge sollten jedoch keineswegs ohne rechtliche Prüfung unterzeichnet werden. Auch wenn der Ausbau von Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden soll und die Pachteinahme verlockend klingt, sollten vor allem folgende Punkte genau geprüft werden:

- Wie ist der Vertrag gestaltet? Möglicherweise einseitig zugunsten des Pächters?
- Werden feste oder erlösabhängige Pachtzahlungen angeboten?

- Handelt es sich um eine reine Flächensicherung?
- Gibt es steuerrechtliche Fragen, insbesondere auch für die Erbschaftssteuer?
- Was ist bei anstehender Höfübergabe oder bei Abfindungen nach der Höfeordnung zu beachten?
- Ist die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nach der Pachtzeit möglich?
- usw.

Wir prüfen den Ihnen vorgelegten Nutzungsvertrag und beraten Sie hinsichtlich aufkommender Fragen. Melden Sie sich dazu gern in unserer Geschäftsstelle.

EUROP
Pumpen-, Anlagen- und Systemtechnik GmbH
solide und robuste
Gülle-pumpen
Die richtige Lösung weil sich die Investition amortisiert.
Lösung weil Effizienz und Leistungsstärke zählen
weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.
von 7,5 bis 30kW Antriebsleistung
mobil oder stationär
Gülle Biogas Separation
Euro-P Kleindienst GmbH, E-23611 Bad Schwartau
Tel. +49-451-293090, Fax 2930929, www.euro-p.de

Baulandmobilisierungsgesetz

Der Bundesrat hat am 28.05.2021 über die vom Bauausschuss geänderte und vom Bundestag gebilligte Fassung des Baulandmobilisierungsgesetzes positiv abgestimmt und davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Gesetz dient vornehmlich der erleichterten Schaffung von Wohnraum im Innen- und Außenbereich. Die vom Bundesrat mit Sitzung vom 18.12.2020 vorgeschlagene Formulierung eines Zusatzes in § 35 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB zur Erleichterung von Um-, An- und Ersatzbauten von gewerblichen Tierställen zu Tierwohlzwecken wurde somit nicht mitaufgenommen.

In dem Gesetz finden sich nun folgende für die Landwirtschaft maßgebliche Regelungen:

- Fortgeltung des § 13 b BauGB bis 2024: Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Wohnungsbauland am Ortsrand auf einer Fläche von bis zu 10.000 qm. Die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens liegen darin, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss und dass in der Abwägung der zu berücksichtigenden Belange dem Wohnraumbedarf eine besondere Bedeutung beigegeben werden kann.
- Änderungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zur Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude:
- Landwirtschaftliche Gebäude können zukünftig mehrfach „teilprivilegiert“ umgenutzt werden und nicht nur einmalig. Es bleibt aber dabei, dass diese mehrfache Umnutzung nur für Gebäude gilt, die einer landwirtschaftlichen Hofstelle zugeordnet sind.
- In umgenutzten landwirtschaftlichen Gebäuden können statt bisher 3 nun 5 landwirtschaftsfremde Wohnungen neben den privilegierten Wohnungen (Betriebsleiterhaus und Altenteilerhaus und ggf. Ferienwohnungen als mitgezogene Nutzung) entstehen.
- In § 35 Abs. 4 Nr. 2 c BauGB (Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle wegen Baufälligkeit) wird die Voraussetzung, dass das

Gebäude unmittelbar zuvor für längere Zeit (mindestens 2-4 Jahre laut Rechtsprechung) vom Eigentümer selbst genutzt worden sein muss, erleichtert. Zukünftig reicht es aus, wenn der Eigentümer „zuvor“, d.h. zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Vergangenheit über längere Zeit das Gebäude bewohnt hat.

- Es wird eine neue Gebietskategorie (Dörfliches Wohngebiet) in der Baunutzungsverordnung geben: dies soll das Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnbebauung vereinfachen. Damit werden Entwicklungspotenziale der Nebenerwerbstellen faktisch verhindert. Fraglich ist bislang, welche Immissionswerte in diesem Gebiet herangezogen werden.

Der Bundesrat hat, obgleich er den Vermittlungsausschuss nicht angerufen hat, einen Entschließungsantrag gestellt und auf seine Stellungnahme vom 18.12.2020 verwiesen. Darin heißt es, dass er mit Bedauern feststellt, dass in dem Gesetz Vorgaben zu Tierwohlställen nicht mit aufgenommen worden sind. Es fehle damit weiterhin an baurechtlichen Vorgaben, die notwendig sind, um einen Umbau von Tierhaltungsställen hin zu mehr Tierwohl zu unterstützen.

Der Staat müsse aber einheitlich handeln, da anderenfalls ein Spannungsfeld dadurch entstehe, dass einerseits neue Tierschutzvorschriften betriebliche Umbaumaßnahmen in Stallanlagen verbindlich vorschreiben, andererseits baurechtlich hierfür aber nicht die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei der nächsten Änderung des Baugesetzbuches die baurechtlichen Regelungen dergestalt anzupassen, dass der gesellschaftspolitisch gewollte Transformationsprozess hin zu mehr Tierwohl unterstützt wird. Bis das BauGB erneut angepasst wird, wird allerdings noch einige Zeit ins Land gehen. Die Bundesregierung ist an einen solchen Entschließungsantrag im Übrigen nicht gebunden.

Das Baulandmobilisierungsgesetz wird nun vom Bundespräsidenten unterzeichnet und demnächst nach Verkündung im Bundesgesetzblatt unmittelbar in Kraft treten.

*Lena Preißler-Jebe,
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.*



**Musik für alle
Gelegenheiten**

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de



Hofnah · servicestark · kompetent!

EKM

Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH
Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

GEA Fachzentrum

Neues zur Wirtschaftsdüngermeldedatenbank

Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngeaufzeichnungen übernimmt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ab dem 01.07.2021 die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank, deren Betreuung sich bisher im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH) befunden hat. Die Wirtschaftsdüngermeldedatenbank wird dann unter www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung erreichbar sein. Auf der LKSH Internetseite erfolgt eine vorübergehende Weiterleitung. Die LKSH ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für die Meldungen zuständig. Rückfragen und technische Unterstützung sind an das LLUR zu richten.

Durch die Änderung der Zuständigkeit haben sich auch rechtliche Änderungen ergeben. Die entsprechende Landesverordnung über die Meldungen von Wirtschaftsdüngern wird gegenwärtig überarbeitet.

Folgende Änderungen sind ab dem 01.07.2021 zu beachten:

- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der digitalen Meldedatenbank ist im Rahmen der Änderung der Zuständigkeit nicht mehr vorgesehen.
- Bisher haben lediglich die Abgeber von Wirtschaftsdüngern ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse pro Jahr diese Abgabe melden müssen. Ab dem 01.07.2021 sind sowohl Abgeber als auch **Aufnehmer** der Wirtschaftsdünger verpflichtet, die entsprechenden Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen.
- Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die **Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats** in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen.
- Die Meldungen über die **Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten** in der Datenbank zu erfassen.
- Die digitalen Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank erfüllen die Anforderungen der Aufzeichnungspflicht, die durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vorgegeben ist.
- Ab dem 01.07.2021 ist der Zugriff auf die Meldedatenbank analog zum Sammelantrag und ENDO SH ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb

bisher mit einer anderen Nummer die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit.

Wenn sich bei den Betriebsdaten Änderungen ergeben haben, sind diese umgehend bei der zuständigen Außenstelle des LLUR anzuzeigen. Bei Problemen mit den Zugangsdaten kann sich ebenfalls an die entsprechende Außenstelle des LLUR gewendet werden.

Sofern Sie technische Probleme oder Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank haben, steht die ENDO-SH Hotline unter **04347 / 704-777** sowie das **E-Mail-Postfach: endo-sh@llur.landsh.de** zur Verfügung.

Im Zuge der technischen Umstellung kommt es in der ersten Julihälfte zu einer Nichterreichbarkeit der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank. In dieser Zeit können Sie keine Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vornehmen.

Wer muss melden?

Meldepflichtig sind grundsätzlich Betriebe, die im Kalenderjahr mehr als 200 Tonnen Frischmasse an Wirtschaftsdüngern aufnehmen oder abgeben. Dabei ist es egal, ob es sich um eine summierte Menge oder eine einzelne Menge handelt.

Diese Meldepflicht gilt für Betriebe, die Wirtschaftsdünger an einen anderen Verwender abgeben. Dabei kommt es auf die Übereinstimmung der Identität des abgebenden und des aufnehmenden Betriebes an.

Beispiel 1: Der Landwirt A ist der alleinige Gesellschafter eines Biogasunternehmens, welches Wirtschaftsdünger an einen landwirtschaftlichen Betrieb abgibt. Der landwirtschaftliche Betrieb gehört dem Landwirt A und dessen Bruder Landwirt B. Die Identität der Betriebe ist unterschiedlich - es besteht eine Meldepflicht.

Beispiel 2: Landwirt A ist alleiniger Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der von einer Schweinemast KG Wirtschaftsdünger abnimmt. Landwirt A ist zusammen mit seiner Ehefrau und Landwirt B Teilhaber der Schweinemast KG. Die Identität der Betriebe ist unterschiedlich. Es besteht eine Meldepflicht.

Beispiel 3: Landwirt A ist alleiniger Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes und alleiniger Anteilseigner eines Biogasunternehmens. Der landwirtschaftliche Betrieb gibt Wirtschaftsdünger an das Biogasunternehmen ab. Die Identität der Betriebe ist gleich. Es besteht daher keine Meldepflicht.

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!
Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
sowie Landflächen für Freilandanlagen
Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!
www.srsnord.de, **Telefon 0160 / 98 49 42 08**

Monitoring der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte

Wie jetzt bekannt wurde, plant die Bundesregierung sehr kurzfristig den bisher geltenden Pauschalsteuersatz im Bereich der Umsatzsteuer von 10,7 auf 9,6 Prozent zu senken. Diese Änderung soll dem Vernehmen nach bereits ab 01.01.2022 gelten.

Der Pauschalsteuersatz soll die durchschnittliche Belastung der Pauschallandwirte durch die Vorsteuern abbilden. Zur Berechnung werden die letzten drei Jahre der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Umsatzsteuerstatistik herangezogen.

Aus einem Schreiben von Bundesministerin Klöckner geht hervor, dass die Berechnungen zur Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte ergeben haben, dass der Pauschalsteuersatz auf den neuen Satz angepasst werden müsse. Dies wird damit erklärt, dass zum einen sich rechnerisch eine niedrigere Vorsteuerbelastung ergibt, da aus dem dreijährigen Betrachtungszeitraum das Jahr 2016 mit hoher Vorsteuerbelastung herausgefallen ist und das Jahr 2019 mit niedrigerer Vorsteuerbelastung mitbetrachtet werden muss.

Des Weiteren hat das Bundesfinanzministerium die Berechnungsmethode gemäß der Kritik des Bundesrechnungshofes angepasst.

Begründet wird dieser Schritt damit, dass dem Jahressteuergesetz 2020 ein Monitoring zur Angemessenheit des Pauschalierungssteuersatzes vorgesehen ist. Des Weiteren versteht das Ministerium die Anpassung des Pauschalierungssteuersatzes als weiteres Signal, um die Kommission zur Rücknahme der noch anhängigen Klage zu bewegen und die ebenfalls noch anhängige Beschwerde der französischen Schweinehalter zu beenden.

Der Bauernverband befindet sich wegen dieses Vorhabens bereits in intensivem Austausch mit den Ministerien und Abgeordneten.

*Claas Petersen,
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.*



**„Wir liefern
Heizöl und Diesel
flink wie ein Wiesel!“**

**Raiffeisen Energie - Ihr Energielieferant
mit günstigen Tagespreisen und
flexiblen Lieferzeiten.**

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieseldieselkraftstoff
- AdBlue
- Dieselkontrakte für 2021
- Erdgas
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



**Raiffeisen
Energie Nord**

0 45 42 - 82 82 82
Industriestraße 11 • 23879 Mölln

bestensversorgt
www.vereinigte-stadtwerke.de



**STROM UND GAS
AUS IHRER REGION**

**Energiekosten einsparen
fängt bei der Wahl des
richtigen Energieversorgers an!**

Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 10

regional . vereint . stark

vereinigte
stadtwerke
VS

Ertrags- und Qualitätsmonitoring – „Rote Gebiete“

Der Deutsche Bauernverband (DBV) wird in diesem Jahr ein Monitoring der Erträge und Qualitäten ausgewählter Ackerkulturen starten. Das Monitoring soll nach Möglichkeit mehrjährig fortgeführt werden. Mit den Ergebnissen verspricht der DBV sich einen Überblick über die Auswirkungen der novellierten Düngeverordnung auf Erträge und Qualitäten und damit auch eine bessere Quantifizierung der finanziellen Verluste bei den Kulturen in der Nitrat-Kulisse. Vor allem soll das Monitoring dazu dienen, eine fundierte Argumentationsbasis für die Diskussion mit der Politik über mögliche Anpassungen der Regelungen und Gebiete zu erlangen. Für das Monitoring werden Daten von konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben innerhalb und außerhalb der Nitrat-Kulisse für die Kulturen Weizen, Roggen, Raps und Kartoffeln gesucht. Es ist geplant, im nächsten Jahr weitere Kulturen in die Abfrage zu integrieren, so z. B. auch Mais und Ackergras/Klee gras, um auch die Auswertungen auf die Futterbaubetriebe im Blick zu

behalten. Alle Daten werden vollständig anonym abgegeben, so dass nur erkennbar sein wird, aus welchem Bundesland die Daten stammen. Der Zeitraum der Dateneingabe ist Juni bis November. Folgende Daten werden abgefragt:

- ha-Umfang der ausgewerteten Fläche, d. h. je Kultur in einem Betrieb
- Ertrag
- Qualitäten (Rohprotein, Fallzahl, Ölgehalt)
- Niederschlagsmengen
- Niveau der N-Düngung

Ansprechpartner für alle teilnehmenden Betriebe ist Johann Meierhöfer, Ackerbaureferent des DBV (Mail: j.meierhoefer@bauernverband.net). Die Betriebe erhalten einen Zugang zur einfach ausgestalteten Onlineplattform und können dort ihre Daten eingeben.

Personalwechsel in der Kreisgeschäftsstelle

André Jöns ist zum 01. Juli 2021 in die Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Plön gewechselt. Herr Jöns wird dort Ende des Jahres die Geschäftsführung übernehmen, wenn Dr. Dierk Boie in den wohlverdienten Ruhestand gehen wird.

Durch den Wechsel ergeben sich auch in der Kreisgeschäftsstelle Bad Oldesloe personelle Veränderungen. Herr Jöns wird von der Kreisgeschäftsführeranwärterin Merle Pahl abgelöst. Frau Pahl kommt von einem Milchvieh-Futterbaubetrieb in der Nähe von Rendsburg. Nach ihrem Studium an der Fachhochschule in Osterröfeld begann sie im Juli 2019 ihre Tätigkeit als Kreisgeschäftsführeranwärterin beim Bauernverband Schleswig-Holstein.

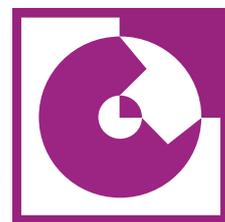
In ihrer Zeit beim Verband hat Frau Pahl Aufgaben in der Hauptgeschäftsstelle übernommen und in verschiedenen Kreisgeschäftsstellen - insbesondere als Elternzeitvertretung in der Kreisgeschäftsstelle in Rendsburg - gearbeitet.



*Recycling ist
unsere Zukunft!*

GmbH & Co KG

BOROWSKI & HOPP



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

04531-1704-0
www.boho.de

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00

Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft in der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes – Aktivitäten im Rahmen der Verbändeanhörung

Infolge der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 24.03.2021 und der daraus resultierenden Verpflichtung des Gesetzgebers, Nachbesserungen beim Klimaschutz hinsichtlich der Vorgaben für die Emissionsminderung ab 2031 vorzunehmen, sind nun in den Entwurf der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes die u. g. Inhalte seitens des BMU eingebracht worden.

Der DBV hat sofort nach Bekanntwerden der Novellierung zum Gesetzesentwurf eine Pressemitteilung veröffentlicht, sich hierzu kurzfristig schriftlich an die Bundesregierung gewendet und im Rahmen der Verbändeanhörung kritisch Stellung genommen. Der DBV plant zudem einen kurzfristigen digitalen Austausch der DBV-AG Klimaschutz, an der auch Referenten des BVSH teilnehmen werden.

Reduktion der Gesamtemissionen

- bis 2030 um 65 %
- bis 2040 um 88 %
- ab 2045 Treibhausgasneutralität bzw. negative Emissionen

Des Weiteren wurde ein neuer § 3a eingefügt, welcher verbindliche Ziele zur Senkenleistung natürlicher Ökosysteme vorgibt. So soll die Senkenleistung im Durchschnitt der jeweils vergangenen drei Jahre und dem Zieljahr selbst ab 2030 mindestens 25 Mio. t CO₂-Äq, ab 2040 mindestens 35 Mio. t CO₂-Äq und ab 2045 mindestens 40 Mio. t CO₂-Äq betragen. Zudem wurden die Sektorziele in allen Bereichen verschärft, besonders stark im Sektor Energiewirtschaft, dessen Sektorziel in 2030 nun 108 Mio. t CO₂-Äq beträgt (vormals 175 Mio. t CO₂-Äq). Die im Gesetz anvisierten Sektorziele zulässiger Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis 2030 beinhalten für den Sektor Landwirtschaft eine Reduktion der Emissionen auf max. 56 Mio. t CO₂-Äq in 2030 und somit 2 Mio. t weniger als im Entwurf vom vergangenen Freitag.

Es sind im aktuellen Entwurf für den Zeitraum ab 2030 keine gesonderten Sektorziele mehr vorgesehen, allerdings ist im begleitenden Text für den Sektor Landwirtschaft folgende Formulierung vermerkt:

„Die Minderungen in der Landwirtschaft erfordern einen rapiden Transformationsprozess, der zeitnah durch breite gesellschaftliche Debatten vorzubereiten und anschließend zügig und konsequent umzusetzen ist. Ziel ist, die Emissionen bis 2045 auf höchstens 30 Millionen t CO₂-Äquivalente zu reduzieren.“

Zudem wurde festgelegt, dass der Expertenrat alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2022, ein Gutachten zu Ent-

wicklung und Trends der Treibhausgasemissionen vorlegt, in dem er ebenfalls Maßnahmen, Anpassungen der Minderungsziele sowie Änderungen der Jahresemissionsmengen vorschlagen kann.

Bewertung des DBV:

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sind die in der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes vorgesehenen Änderungen für die Landwirtschaft nicht realistisch umsetzbar. Die deutliche Verschärfung der Sektorziele gefährdet zudem die Rolle der Landwirtschaft in Bezug auf die Lebensmittelversorgung. Aus Sicht des DBV ist es zudem zwingend notwendig, eine differenzierte Betrachtung von biogenem Methan hinsichtlich der Klimawirkungen vorzunehmen. Eine Neubewertung des kurzlebigen Klimagases, welches ca. die Hälfte der sektoralen Emissionen ausmacht, würde nicht nur den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht werden, sondern auch den sektoral zugeschriebenen Einfluss auf den Klimawandel deutlich mindern. Der DBV fordert zudem, gesonderte Reduktionsziele für das Treibhausgas Methan auszuweisen, bis eine Neubewertung stattgefunden hat.

Besonders kritisch ist das im § 3a genannte Senkenziel für den Bereich der natürlichen Ökosysteme bzw. LULUCF zu betrachten. Hinsichtlich der zurückliegenden Dürren und der Altersklassenentwicklung des Waldes ist das Potential hinsichtlich der Kohlenstoffsequestrierung dieser natürlichen Senken zukünftig unklar. Durch eine verbindliche Festlegung der Senkenleistung wird zudem besonderer Druck auf die zukünftige Nutzung der Moorstandorte ausgeübt. Eine Förderung der Kohlenstoffsequestrierung in mineralischen Böden oder durch die langfristige stoffliche Nutzung von landwirtschaftlichen Rohstoffen müssen mitberücksichtigt werden. Alles in allem missachtet der § 3a das erhebliche Potential eines gesamtwirtschaftlichen Ansatzes zur Reduktion von CO₂ aus der Atmosphäre, inkl. technischer Lösungen.

Darüber hinaus fordert der DBV weiterhin einen Lasten-Nutzen-Korrekturfaktor für die Klimaschutzleistung der Bioenergie bzw. Biokraftstoffe im landwirtschaftlichen Sektor. Dieser aktive Beitrag zum Klimaschutz darf in seinem Umfang nicht durch zukünftige Sektorziele und die damit verbundene Emissionsvermeidung verhindert werden. Im Bereich der Biokraftstoffe ist ein wirksamer Nutzen-Lasten-Ausgleich zwingend erforderlich.

*Dr. Lennart Schmitt,
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*

Bedienung von Funkgeräten im Straßenverkehr

Bisher bestand eine Übergangsregelung bis Ende Juni dieses Jahres, sodass am 1. Juli das gesetzliche Nutzungsverbot von Geräten, die aufgenommen oder gehalten werden müssen während der Fahrt auch für Funkgeräte in Kraft getreten wäre.

Präsident Werner Schwarz hatte sich im Juni 2021 wie bereits im letzten Jahr erneut mit einem Schreiben an das Kieler Verkehrsministerium für eine Übergangsfrist bezüglich der Nutzung von Handfunkgeräten im Straßenverkehr unter Hinweis auf die entsprechende Empfehlung des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) eingesetzt. Aufgrund der in diesem Zusammenhang weitergeführten Ausnahmeregelung bleibt die Nutzung von Handfunkgeräten in Schleswig-Holstein weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 möglich, wie Verkehrsminister Bernd Buchholz kürzlich bekannt gab.

Hintergrund für die erneute Verlängerung der Übergangs-

frist war laut Verkehrsminister Buchholz, dass zahlreiche Berufsgruppen von einem möglichen Verbot betroffen wären, weshalb die Beibehaltung der Ausnahmeregelung sinnvoll sei. Präsident Schwarz hatte in seinem Schreiben gerade auf die Bedeutung der Handfunkgerätenutzung für die Landwirte – insbesondere zur Vermeidung von Begegnungsverkehr auf den räumlich begrenzten Feld- und Wirtschaftswegen – und aus einem Verbot resultierende Probleme hingewiesen.

Zudem zeichnet sich ab, dass der insbesondere auch auf Bundesebene durch den DBV im Rahmen der Verbändeplattform Landtechnik und Verkehr entfaltete Einsatz nun nachhaltig Früchte trägt, da das BMVI angekündigt hat, Funkgeräte ab dem Jahr 2022 von dem Handynutzungsverbot ausnehmen zu wollen.

*Dr. Lennart Schmitt,
Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.*



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Jönnsen

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de



ICO 19 20
20 20

Wir verbinden
Land und Wirtschaft.

Präsenzvorstandssitzung und Ausflug des Landfrauenvereins Bad Oldesloe und Umgebung

Endlich!!! Alle Vorstandsdamen unseres Landfrauenvereins waren geimpft. So konnten wir unsere Vorstandssitzung wieder als Präsenzveranstaltung abhalten. Das erste Treffen fand in der freien Natur unter dem Blätterdach der Bäume auf einem Privatgrundstück der 2. Vorsitzenden statt. Es war sehr schön, uns bei Kaffee und Kuchen treffen zu können und die Vorstandsarbeit nicht als Videokonferenz zu erledigen. So konnten wir alle Themen, die für den Rest des Jahres 2021 anliegen, in lebhafter Runde erarbeiten. Natürlich in der Hoffnung, dass wir auch alles durchführen können, was wir uns vorgenommen haben!

Unsere erste gemeinsame Unternehmung fand am 15.07.2021 statt. Eine kombinierte Bus-/ Schifffahrt. Von Bad Oldesloe ging es nach Lauenburg. Anschließend auf ein Schiff mit Verköstigung an Bord auf die Elbe. Es war ein sehr ruhiges Dahingleiten bei bestem Sommerwetter. Alle haben es genossen! In Hitzacker gingen wir wieder von Bord, um dann in einem Gasthof gemeinsam mit unserem Busfahrer eine Kaffeestunde zu genießen. Wir hoffen, dass auch unsere nächsten Veranstaltungen gelingen werden.



Sommerlicher Obstkuchen

Teig:

100 g Zucker, 1 V.-Zucker, 150 g Margarine, 1 Prise Salz, 3 Eigelb, 6 EL Milch, 50 g Mondamin, 150 g Mehl, 1 1/2 TL Backpulver

Einen Rührteig vorbereiten und in einer 28er Tortenform bei 175° C Ober- Unterhitze ca. 20 Min. backen.

Belag:

Jeweils 500 g Früchte (Rhabarber, Johannisbeeren, Heidelbeeren) mit 2 V.- Zucker mischen und auf dem vorgebackenen Boden verteilen. Dann die 3 Eiweiß mit einer Prise Salz und 150 g Zucker sehr steif schlagen und auf das Obst streichen.

Nun noch einmal im Ofen bei dann 160° C ca. 40 Min. backen.



LandFrauen Breitenfelde – Neuwahlen und das erste Wiedersehen in 2021

Mit Fleiß, vielen Telefonaten und Online-Sitzungen gelang es dem Vorstand des LandFrauenVereins Breitenfelde und Umgebung e.V. seine Jahreshauptversammlung 2021 mit Wahlen in schriftlicher Form abzuhalten. Auf unsere Landfrauen war Verlass und bis zur verabredeten Deadline kamen fast 70 % Antworten und Stimmzettel zurück.

Dagmar Deppe aus Mölln ist unsere neue 1. Vorsitzende. Sie löst Elfie Bake nach 8-jährigem Vorsitz ab. Seit 6 Jahren arbeitet sie bereits im Vorstand mit und hat alles im Griff.

Kurzfristig wurde ein Programm mit Alternativen im Außenbereich aufgestellt. Nach langer Pause trafen sich Anfang Juli knapp 30 LandFrauen bei Sonnenschein im schönen Möllner Kurpark zu einem Spaziergang. Froh uns wiederzusehen, erkundeten wir in kleinen Gruppen den Park. An der Märchenrose „Till Eulenspiegel“ begegneten wir dem Chefgärtner der Anlage. Von ihm erfuhren wir viel über die Entstehung des Kurparks aus den 1960er Jahren und seine laufende Pflege.

Am Kneippbecken bzw. im Schatten vor der Bühne hörten wir einen kleinen Vortrag über Pfarrer Kneipp. Verbrachte doch unsere neue Vorsitzende ihre Kindheit und Jugend in einem Kneippheilbad und ihre berufliche Laufbahn hauptsächlich in Rehakliniken. Gleich kam der Wunsch zu einer Reise nach Bad Lauterberg im Harz auf. Es wäre doch so schön, wenn wir im nächsten Jahr wieder verreisen könnten! Fast alle sind geimpft, die Planung beginnt. Schon in 4 Wochen treffen wir uns wieder zu einer informativen kleinen Wanderung in Mölln.

Dagmar Deppe



Bereitstellung von Stellplätzen für Wohnmobile etc.

Das Thema Stellplätze für Wohnmobile bzw. Campingplätze an landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt uns zunehmend schon seit dem vergangenen Sommer. Viele landwirtschaftliche Betriebe suchen nach einem zweiten oder dritten Standbein. Sie möchten an ihren Hofstellen, z.B. auf der Hauskoppel, gerne eine Handvoll Stellplätze betreiben. Das Land Schleswig-Holstein hat mit einem Erlass vom 24.02.2021 (MELUND, MILIG und MWVAT) die Möglichkeiten, insbesondere aber Hürden, eines solchen Vorhabens aufgezeigt. Keine Berücksichtigung findet darin die Regelung des § 2 Abs. 14 LBO-SH, aus der sich nach unserer Auffassung ergibt, dass „Kleinstcampingplätze“ mit bis zu fünf Stellplätzen keine baulichen Anlagen sind und somit i. d. R. keiner Baugenehmigung bedürfen.

Bei der Problematik ist es wichtig, zwischen den baurechtlichen Vorgaben, insbesondere aus der Landesbauordnung sowie der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) einerseits und den naturschutzrechtlichen Anforderungen andererseits zu unterscheiden.

1. Baurecht

a) Bebauungsplan

Die Errichtung und der Betrieb eines „echten“ Campingplatzes bedarf regelmäßig eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes. Beim Campingplatz handelt es sich nämlich um ein Sondergebiet im Sinne von § 10 BauNVO.

b) Mitgezogene Privilegierung

Im Rahmen eines (aktiven!) landwirtschaftlichen Betriebes ist daneben die Möglichkeit gegeben, einen Campingplatz im Rahmen der sogenannten mitgezogenen Nutzung, als Unterfall der landwirtschaftlichen Privilegierung im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, baurechtlich genehmigen zu lassen und zu betreiben.

Ähnlich wie bei einem Hofcafé oder dem Betrieb von Ferienwohnungen müssen dabei sämtliche Privilegierungsvoraussetzungen erfüllt sein und der Campingplatzbetrieb darf dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Unterordnung zeigt sich insbesondere darin, dass die Anzahl der Stellplätze räumlich und in der Funktion untergeordnet sind und die Einnahmen aus der Stellplatzvermietung ebenfalls nur den geringeren Teil der Einnahmen ausmachen. Zudem dürfen auch die Anordnung und Ausgestaltung der Stellplätze auf der Hofstelle dieser keine touristische Prägung geben. Es handelt sich dabei immer um eine Einzelfallentscheidung und das Maß richtet sich konkret nach der Größe und Belegenheit des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes.

Eine Baugenehmigung ist somit in diesen Fällen erforderlich. Im Rahmen der Baugenehmigung wird in der Regel auch die naturschutzfachliche Prüfung übernommen. Die Neuerrichtung von Gebäuden wie z.B. Sanitäranlagen ist in der Regel nicht genehmigungsfähig, da im Rahmen der mit-

gezogenen Privilegierung das äußere Erscheinungsbild des landwirtschaftlichen Betriebes nicht beeinträchtigt werden soll.

c) Erlass vom 24.02.2021 – „Kleinstcampingplätze“ mit bis zu 5 Stellplätzen

Das Land Schleswig-Holstein hat am 24.02.2021 den beigefügten Erlass zu Campingplätzen veröffentlicht. Darin finden Sie weitere Ausführungen zu den Ausnahmen an landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere auf Seite 3.

Nicht behandelt wird in diesem Erlass jedoch eine u. E. bestehende weitere Ausnahme, die sich aus § 2 Abs. 14 LBO ergibt. Danach fallen nämlich solche Anlagen nicht unter den Begriff des Campingplatzes, auf denen nicht mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind.

§ 2 Abs. 1 LBO definiert den Begriff der baulichen Anlage. Absatz 1 Nr. 3 erklärt auch Campingplätze zu baulichen Anlagen. Was ein Campingplatz ist, wird wiederum in der Legaldefinition des § 2 Abs. 14 LBO festgelegt. Danach sind Campingplätze „Grundstücke, auf denen mehr als fünf Wohnwagen, Zelte und Campinghäuser zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen.“ Korrespondierend regelt § 1 Abs. 1 Campingplatzverordnung (CWVO), dass Campingplätze Plätze sind, „die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die im Rahmen einer Erholungsnutzung nach § 10 Baunutzungsverordnung zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern bestimmt sind.“

Nach diesen Definitionen sind also Kleinstanlagen für bis zu einschließlich fünf Einheiten keine Campingplätze, da sie nicht unter die gesetzliche Definition der LBO fallen. Für uns folgt daraus, dass derartige „Kleinstcampingplätze“ in der Regel keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Einzelheiten dazu haben wir in dem beigefügten Vermerk zusammengetragen.

Trotz intensivsten Austausches mit dem Innenministerium in den letzten Wochen und Monaten weicht dieses jedoch nicht von seiner Rechtsauffassung ab, wonach in jedem Falle eine Baugenehmigung benötigt wird. Wir haben daher nun die Politik bemüht, sich in dieser Sache einzusetzen und für eine Klärung zu sorgen.

Sanitäranlagen können auch in dieser Variante in der Regel nur im Rahmen vorhandener Gebäude eingerichtet werden. Die Neuerrichtung wird in der Regel nicht genehmigt. Der Umbau vorhandener Gebäude in Sanitäreinrichtungen etc. bedarf in der Regel einer Umnutzungsgenehmigung.

d) Umnutzung

Sollen die Stellplätze auf einer bestehenden baulichen Anlage, wie zum Beispiel einer alten Siloplatte errichtet wer-

den, so bedarf es einer Umnutzungsgenehmigung. Dies gilt auch, wenn die bisher genutzte bauliche Anlage ursprünglich keiner Baugenehmigung bedurfte, weil sie baurechtlich verfahrensfrei ist (z. B. Fahrсило).

Entstehen die Stellplätze hingegen z. B. auf der Hauskoppel, so liegt u. E. kein Fall der Umnutzung vor, da bislang keine bauliche Anlage vorhanden war und die neue Nutzung nach unserer Auffassung ebenfalls keine bauliche Anlage ist. In diesem Fall kann aber eine naturschutzfachliche Genehmigung notwendig sein.

2. Naturschutzrecht:

In naturschutzfachlicher Hinsicht sind zum einen sogenannte Kleinstcampingplätze im Sinne des § 37 Abs. 1 LNatSchG zu betrachten. Demnach können die Gemeinden außerhalb von Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen. Daneben wurden seit 1982 auf dieser Grundlage offensichtlich Plätze mit bis zu fünf Zelten/Wohnwagen/Wohnmobilen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt. Die Möglichkeit des Betriebs solcher „Fünfer-Stellplätze“ wurde im Laufe der Jahre durch den Gesetzgeber immer weiter eingeschränkt. Es sollte sich hierbei um eine befristete Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot handeln, außerhalb von Campingplätzen zu campen. Seit 2016 enthält das LNatSchG die ausdrückliche Einschränkung, dass das Campen

außerhalb von Campingplätzen nur noch für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt werden darf. Es handelt sich um in der Regel vorübergehend eingerichtete Anlagen, zum Beispiel von Vereinen und Gemeinden, auf denen insbesondere Gruppen untergebracht werden.

Die Naturschutzbehörden verfolgen seit dem Sommer 2020 eine zunehmend engere Auslegungspraxis in diesem Kontext, was auch Gegenstand des o.a. Erlasses ist. Ende Januar 2021 hatte sich deshalb auch das Forum Eigentum und Naturschutz mit einem Schreiben an den Umweltausschuss des Landtages gewandt.

Nach unserer Rechtsauffassung tangiert diese Vorschrift jedoch nicht die von uns fokussierten „Kleinstcampingplätze“ an landwirtschaftlichen Betrieben. Diese sind nach unserer Auffassung zum einen gar keine Campingplätze im baurechtlichen Sinne und zum anderen nicht auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt.

Die naturschutzfachliche Genehmigungsnotwendigkeit richtet sich daher nach unserer Auffassung nach den allgemeinen Eingriffs-/Ausgleichsmechanismen. Sofern also eine genehmigungspflichtige Versiegelung vorgenommen wird, bedarf es einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde sowie eines Ausgleichs.

3. Sonstiges

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Frage der Ent-

geltlichkeit bei der zur Verfügungstellung von Stellplätzen sowohl bau- als auch naturschutzfachlich keine Rolle spielt. Auch wenn wir von der Richtigkeit unserer Rechtsauffassung überzeugt sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsbehörden derzeit von einer Genehmigungsbedürftigkeit aller Arten von Campingplätzen sowohl baurechtlich als auch naturschutzfachlich ausgehen. Als mitgezogene Privilegierung im Rahmen eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes dürfte diese i.d.R. aber zu erlangen sein.

Wir verfolgen unsere Position zur Baugenehmigungsfreiheit von sog. Kleinstcampingplätzen aber weiter, ggfs. auch in einem geeigneten Musterverfahren.

*Michael Müller-Ruchholtz,
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*

Technik und Service für die Landwirtschaft

Raiffeisen Technik

Ganz nah, bei Ihnen vor Ort.

Standort Bad Oldesloe
Rögen 1
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 1724 -0

Standort Lanken
Schmiedestr. 6
21493 Elmenhorst-Lanken
Tel.: 04151 8936 -0

Raiffeisen Technik HSL GmbH

www.rt-hsl.de

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG



HAUKE u GRUBE
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN

INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: www.bauern.sh



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**Gewinn machen
darf auch Sinn machen.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank eG, Ratzeburg
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit unseren Niederlassungen
Bargtheide · Bergedorf · Stormarn · Vierlanden